

2.7 zur Aufbewahrung von Werkzeugen

Im Heim Döbling sowie im Haus Pötzleinsdorf war schweres Werkzeug (wie z.B. Schraubzwingen) nicht gesichert aufbewahrt, sondern lose über Heizungsrohre gehängt. Um ein Herabfallen und dadurch möglicherweise entstehende Verletzungen hintanzuhalten, wurde eine sichere Verwahrung empfohlen.

2.8 zu den Auflagen der Magistratsabteilung 36

Im Sinne des § 10 Abs. 2 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes wurde seitens der Magistratsabteilung 36 bei den gegenständlichen Objekten u.a. auch aufgetragen, Brandschutzpläne erstellen zu lassen und die Fluchtwege entsprechend zu beschildern (siehe auch Punkte 2.2.2 und 2.2.3).

Obwohl die drei überprüften Objekte sowohl hinsichtlich ihrer Benützung als auch hinsichtlich ihrer Ausmaße vergleichbar sind, wurden die Fluchtwegbeschilderung für das Heim Hohe Warte und die Ausarbeitung von Brandschutzplänen für das Heim Döbling nicht vorgeschrieben.

Die Magistratsabteilung 36 sicherte darauf hingewiesen zu, bei derartigen Überprüfungen künftig auf eine einheitliche Vorgangsweise zu achten.

Auf die vom Kontrollamt wegen Gefahr im Verzug festgestellten Sicherheitsmängel wurden die Vertreter der Magistratsabteilung 11 noch im Zuge der Prüfung hingewiesen. Die umgehende Behebung derartiger Mängel wurde zugesagt bzw. teilweise bereits durchgeführt.

Bezüglich der übrigen aufgezeigten Mängel empfahl das Kontrollamt, diese in einem angemessenen Zeitraum beheben zu lassen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die sichere Verwahrung des schweren Werkzeuges wurde bereits veranlasst.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Ergebnisse der gegenständlichen Sicherheitsprüfung werden zum Anlass genommen werden, die „Sozialpädagogischen Regionen“ wieder darauf hinzuweisen, dass auf die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften besonderes Augenmerk zu legen ist.

Magistratsabteilung 11A, Prüfung der Überwachung der Gebarungssicherheit

Das Kontrollamt hat in Anbetracht der in der Kassenvorschrift für den Magistrat getroffenen Festlegungen die Überwachung der Gebarungssicherheit in den Kindertagesheimen der Stadt Wien einer Prüfung hinsichtlich deren Durchführung unterzogen.

Diese führte zu folgendem Ergebnis:

1. Die Grundsätze der Kassensführung waren im Dritten Hauptstück (§§ 52 bis 58) der zur Zeit der Einschau des Kontrollamtes geltenden Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (HO) enthalten.

Zur Durchführung der Kassengeschäfte war seit 1. August 1998 die „Allgemeine Kassen- und Verlagsvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien (KVM)“, Erlass der Magistratsdirektion vom 20. Juli 1998, MD-1011-6/97, in Geltung. Für die Geldgebarung in den städtischen Kindertagesheimen hat die damals zuständige Magistratsabteilung 11 eine Dienstvorschrift (Normale IV/1) erlassen.

2. Wie bereits erwähnt, wurde mit Wirkung vom 1. August 1998 die KVM in Kraft gesetzt. Die darin enthaltenen Bestimmungen unter-

scheiden sich hinsichtlich der Überwachungstätigkeit wesentlich von jenen, die bis dahin in Geltung standen.

Punkt 2.7 der nunmehr geltenden Vorschrift normiert, dass der Kassier bzw. die Kassierin mindestens wöchentlich, bei Bewegungsintervallen von mehr als einer Woche nach der jeweiligen Bewegung, die Übereinstimmung des Kassenjournals mit dem Kassenstand zu prüfen hat. Bei Kassen, deren Umsatz (Einnahmen und Ausgaben) innerhalb einer Woche 1 v.H. des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e Wiener Stadtverfassung (WStV), gerundet auf den nächsten durch 1.000 teilbaren Betrag, überschreitet – das waren S 25.000,– (*entspricht 1.816,82 EUR*) –, ist diese Prüfung durch Erstellung einer Münzliste zu dokumentieren. Darüber hinaus hat sich die Dienststellenleiterin oder eine von ihr betraute Bedienstete in diesen Fällen in unregelmäßigen Abständen, mindestens einmal monatlich von der Übereinstimmung der Gelder und Geldwerte mit dem Sollstand zu überzeugen und diese Tatsache mit Unterschrift zu bestätigen.

Abgesehen von den durch den Gemeinderat nach § 85 WStV veranlassten und den vom Kontrollamt fallweise vorgenommenen Skontrierungen sind Kassen, deren Umsatz (Einnahmen und Ausgaben) innerhalb einer Woche 5 v.H. des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV, gerundet auf den nächsten durch 1.000 teilbaren Betrag – das waren S 122.000,– (*entspricht 8.866,09 EUR*) – überschreitet, zusätzlich mindestens einmal jährlich einer unvermuteten kommissionellen Prüfung (Skontrierung) zu unterziehen, zu der die zuständige Buchhaltungsabteilung vom Dienststellenleiter bzw. von der Dienststellenleiterin einzuladen ist. Die Teilnahme erfolgt nach Maßgabe der Personalkapazität.

Das Kontrollamt hat diesbezüglich erhoben, dass die durchschnittlich erzielten wöchentlichen Kassenumsätze in den städtischen Kindertagesheimen sehr unterschiedlich waren. Diese Feststellung erfolgte anhand einer von der Magistratsabteilung 11 zum Zwecke der Berechnung der Kassierzulage (Nebengebührenkatalog der Stadt Wien, Beilage A – II/IV/Allg., Pkt. 5) erstatteten Meldung an die Magistratsabteilung 3. In der nachstehenden Tabelle wurden jene Kindertagesheime, deren Leiterinnen im Jahr 1999 eine Kassa führten, entsprechend ihrer Umsätze gemäß der vorstehenden Wertgrenzen der KVM in drei Kategorien gegliedert:

Jahresumsatz in S (EUR)	durchschnittlicher wöchentlicher Umsatz in S (EUR)	kassenführende städtische Kindertagesheime	
		absolut	in %
mehr als S 6.344.000,– (461.036,46 EUR)	mehr als S 122.000,– (8.866,09 EUR)	1	0,3
S 1.300.000,– (94.474,68 EUR) bis S 6.344.000,– (461.036,46 EUR)	S 25.000,– (1.816,82 EUR) bis S 122.000,– (8.866,09 EUR)	241	65,3
weniger als S 1.300.000,– (94.474,68 EUR)	weniger als S 25.000,– (1.816,82 EUR)	127	34,4

Wie die vorstehende Übersicht zeigt, muss gemäß KVM nur ein Kindertagesheim zumindest einmal jährlich einer Kassenskontrierung, also einer unvermuteten kommissionellen Prüfung, unterzogen werden. In 99,7% dieser Kindertagesheime bedarf es keiner Skontrierung mehr,

wobei sich der Dienststellenleiter oder ein von ihm damit betrauter Bediensteter in 65,3% immerhin mindestens einmal monatlich von der Übereinstimmung der Gelder und Geldwerte mit dem Kassen-Sollbestand zu überzeugen hätte.

Zieht man in Betracht, dass in den städtischen Kindertagesheimen gemäß Normale IV/1 nur der Leiterin (bzw. in deren Abwesenheit deren Stellvertreterin) die Führung der Kassengeschäfte obliegt und geht man davon aus, dass Kindertagesheime Dienststellen im Sinne der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (GOM) § 5 Abs. 2 sind, müsste der bzw. die jeweilige DienststellenleiterIn selbst die Kontrolle seiner bzw. ihrer eigenen Kassenführung veranlassen. In den städtischen Kindertagesheimen stehen dafür aber keine einschlägig geschulten Bediensteten zur Verfügung. Das Personal rekrutiert sich aus Kindergartenpädagoginnen bzw. -pädagogen und aus den Kindergartenhelferinnen.

3. Das Kontrollamt hat auch erhoben, ob und inwieweit die Magistratsabteilung 11A für eine regelmäßige Überwachung der Kassengebarung in den städtischen Kindertagesheimen Sorge trägt. Lt. der diesbezüglichen Mitteilung kam es im Jahr 1999 in den rd. 370 Kindertagesheimen zu insgesamt 151 Gesamtgebarungsprüfungen (d.s. Prüfungen, die sowohl das Inventar als auch die Kassenführung betreffen) durch das dafür zuständige Wirtschaftsreferat. Wenngleich die Durchführung solch umfassender Kontrollen der Gesamtgebarung zu begrüßen ist, musste dennoch festgehalten werden, dass es in nicht einmal der Hälfte aller städtischen Kindertagesheime zu einer Überprüfung der Kassengebarung durch die Magistratsabteilung 11 bzw. 11A kam. Dies erschien dem Kontrollamt angesichts der in seinem Bericht vom 12. Februar 1999 bei der Prüfung der Kassengebarung städtischer Kindertagesheime aufgezeigten Mängel (s. TB 1999, S. 189f.) doch als problematisch.

Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass die KVM im Vergleich zur damals geltenden HO § 57 (3) insofern eine Einschränkung der Teilnahme der zuständigen Buchhaltungsabteilung an Kassenskonnierungen vorsieht, als diese nur bei entsprechender Personalkapazität der Buchhaltungsabteilung stattfindet. Da aber, wie bereits erwähnt, in den städtischen Kindertagesheimen vor Ort keine Möglichkeit zur Kontrolle der Kassengebarung besteht und auch eine etwaige Teilnahme der zuständigen Buchhaltungsabteilung von der Dienststellenleiterin, der gleichzeitig die Kassenführung obliegt, zu veranlassen wäre, erhob sich die Frage, auf welche Weise die erforderliche Gebarungssicherheit gewährleistet werden kann. In Anbetracht obiger Darstellungen wurde daher empfohlen, die Magistratsabteilung 11A möge, um die in Pkt. 2.7 der KVM vorgeschriebenen Prüftätigkeiten im Zusammenhang mit der Kassenführung sicherzustellen, bezüglich der Kindertagesheime eine ihr praktikabel erscheinende Sonderregelung beantragen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11A:

Im Jahre 2000 wurden 153 Kindertagesheime überprüft (50 Kassenübergaben, 103 unangemeldete Gebarungsprüfungen). Dabei wurde festgestellt, dass die entsprechenden Richtlinien überwiegend eingehalten worden waren. In Einzelfällen waren lediglich verspätete Eintragungen oder ein zu hoher Bargeldbestand zu beanstanden.

Gemeinsam mit der Magistratsabteilung 6 wird an der Einführung eines bargeldlosen Einhebungsverfahrens für die Elternbeiträge gearbeitet.

Durch den Wegfall der Bareinhebung der Elternbeiträge wird der wöchentliche Umsatz in den Kassen der Kindertagesheime wesentlich geringer werden. Die verbleibenden Geldgeschäfte beschränken sich dann auf den Einkauf von bestimmten Wirtschaftsgütern, Spielwaren, diversen Lebensmitteln und Fahrscheinen.

Der wöchentliche durchschnittliche Umsatz wird mit Sicherheit bei keinem Kindertagesheim S 25.000,- (*entspricht 1.816,82 EUR*) überschreiten.

Die Bestimmung der KVM Pkt. 2.7 Abs. 1, dass in unregelmäßigen Abständen, durch eine zweite Bedienstete mindestens einmal monatlich die Übereinstimmung des Kassa-Ist-Bestandes mit dem Soll-Bestand durch Unterschrift zu bestätigen ist, wird dann auf die Kassen/Verläge der Magistratsabteilung 11A nicht mehr anzuwenden sein.

Die gesamte Einnahmen- und Ausgabenrechnung der verbleibenden Geldgeschäfte erfolgt schon jetzt über ein „Kassajournal“, welches monatlich abzuschließen ist und samt Belegen (Rechnungen) der Magistratsabteilung 6 – Buchhaltungsabteilung 4 übergeben wird. Es besteht die Anordnung, dass alle Rechnungen von der Leiterin und einer zweiten Bediensteten zu unterfertigen sind.

Der Kassa-Ist- und Kassa-Soll-Stand wird, wie in der KVM vorgesehen, zumindest wöchentlich von der Kindertagesheimleiterin (= Kassierin) verglichen. Über das Ergebnis sind Aufzeichnungen zu führen. Trotz Wegfalls eines wesentlichen Teiles der Kassengeschäfte in den Kindertagesheimen ist beabsichtigt, die Gebarungsprüfungen im bisherigen Umfang zu belassen.

Magistratsabteilung 12, Behindertenzentrum der Stadt Wien; Übernahme durch den Verein „Jugend am Werk“

Das Kontrollamt hat im Jahr 1998 das Behindertenzentrum der Stadt Wien („BHZ“) einer Prüfung unterzogen, wobei u.a. auch erhoben wurde, inwieweit dieses seinen Aufgaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte nachkommt (s. TB 1998, S. 256 ff.).

Im Zuge der von der Magistratsabteilung 12 geplanten Skartierung des Inventars des BHZ gelangte dem Kontrollamt zur Kenntnis, dass die Betreuung der Behinderten im BHZ ab 1. Juli 2000 nicht mehr durch die Magistratsabteilung 12, sondern durch den Verein „Jugend am Werk“ („JaW“) erfolgt. Dies wurde vom Kontrollamt zum Anlass genommen, die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 12 bei der Übergabe der genannten Behinderteneinrichtung an den Verein JaW einer Einschau zu unterziehen:

1. Seinerzeitige Feststellungen

1.1 Bei der seinerzeitigen Prüfung hat das Kontrollamt die Kosten für die im BHZ angebotene Beschäftigungstherapie mit jenen Tagsätzen je Betreuungstag verglichen, mit denen die Aufwendungen der privaten Vereine von der Magistratsabteilung 12 abgegolten wurden. Da vom Verein JaW in Beschäftigungstherapieeinrichtungen 48% aller Fälle betreut wurden, wurde dieser zum Vergleich herangezogen, wozu noch kam, dass eine Beschäftigungstherapieeinrichtung des Vereines JaW und das BHZ in zwei verschiedenen Trakten eines gemeinsamen Objektes, einer ehemaligen Schule, untergebracht waren.

Bei diesem Vergleich zeigte sich, dass im BHZ im Jahre 1997 allein die Personalkosten je Betreuungstag um 48,6% über dem von der Magistratsabteilung 12 für den Verein JaW errechneten kostendeckenden Tagssatz lagen. Dieser Unterschied wurde hauptsächlich dadurch verursacht, dass im BHZ das Verhältnis der Zahl der Bediensteten zur Zahl der Behinderten 1 : 2,7 betrug, während es in der Behinderteneinrichtung des Vereines JaW 1 : 6,3 lautete.